

Geschäftszahlen:  
BMK: GZ 2022-0.447.252  
BMF: GZ 2022-0.447.948

**24/20**  
Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

### **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über die vierte und fünfte Ausbauphase der Wiener U-Bahn**

Das Regierungsprogramm für die XXVII. Gesetzgebungsperiode sieht im Bereich Verkehr und Infrastruktur eine „Öffi-Milliarde“ für den Nahverkehr zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im öffentlichen Verkehr vor. Damit sollen vor allem der Ausbau und die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in und um Ballungsräume vorangetrieben werden. Dazu gehören Ausbau und Verbesserung der Schieneninfrastruktur in Abhängigkeit von der Mobilitätsnachfrage sowie die Stärkung der Schiene als „Rückgrat“ des öffentlichen Verkehrs, insbesondere auch durch die Fortsetzung der U-Bahn-Kofinanzierung des Bundes.

Diese Kofinanzierung des Bundes für die Wiener U-Bahn soll ferner einen Beitrag zur Klima- und Energiestrategie Mission 2030, konkret zum Leuchtturmprojekt „Stärkung des schienengebundenen öffentlichen Verkehrs (ÖV), speziell in Ballungsräumen“ leisten.

Die Regelung der Finanzierung des Vorhabens „Vierte und fünfte Ausbauphase der Wiener U-Bahn“ soll in Form einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien erfolgen.

Die Errichtung dieser U-Bahn (Linienkreuz U2/U5 mit Verlängerung der U2 bis Wienerberg sowie der U5 bis Hernalds) ist im Zeitraum bis 2033 vorgesehen. Die Gesamtkosten in Höhe von maximal 5.741 Millionen Euro sollen zu 50 % vom Bund sowie zu 50 % vom Land Wien getragen werden. Konkret bedeutet dies einen Finanzierungsbeitrag des Bundes in Höhe von maximal 2.870,5 Millionen Euro, der in jährlichen Raten in der Höhe von 78 Millionen Euro an das Land Wien geleistet wird.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die beiliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über die vierte und fünfte Ausbauphase der Wiener U-Bahn samt Erläuterungen, WFA und Anlage genehmigen,
2. uns ermächtigen, die Vereinbarung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat zu unterzeichnen, und
3. uns ermächtigen, die unterzeichnete Vereinbarung samt Erläuterungen, WFA und Anlage dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG zuzuleiten.

Anlagen

28. Juni 2022

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

Dr. Magnus Brunner, LL.M.  
Bundesminister